Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1927	Nr. 31

Inhalt:

(Nr. 13270.) Verordnung zur Änderung der Preußischen Pachtschutzordnung 1925. Vom 18. August 1927.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtschutzordnung des Reichs vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) / 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) erteilten Ermächtigung wird verordnet:

Artikel I.

Die Preußische Pachtschutzordnung vom 30. September 1925 (Gesetzsamml. S. 141) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 werden hinter den Worten „die ordentlichen Gerichte“ die Worte „oder die Arbeitsgerichte“ eingefügt.
2. Dem § 6 wird ein dritter Absatz hinzugefügt:

   Eine Frauenhilfspflicht auf Grund von Heuerlingsverträgen besteht so lange nicht, als die Frau durch Mutterschaftspflichten, Krankheit in der Familie und ähnliche Härtefälle an der Arbeit behindert ist; zuständig sind die Pachteinigungsämter.
3. Im § 58

   Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1927“ die Zahl „1929“;

   Abs. 4 erhält die Fassung:

   Auf Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis zum 30. September 1925 abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 keine Anwendung.

Artikel II.

Die Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereiverträge vom 23. November 1922 (Gesetzsamml. S. 440) wird dahin geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Fischereipachtverträge“ gestrichen.
2. Die Eingangsworte der Verordnung erhalten die Fassung:

   Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch § 5 der Pachtschutzordnung des Reichs vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) / 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) gegebenen Ermächtigung wird folgendes verordnet:
3. Artikel I Abs. 1 lautet:

   Die Pachteinigungsämter können unter Ausschluß des Rechtswegs Bestimmungen der im § 2 der Preußischen Pachtschutzordnung vom 30. September 1925 (Gesetzsamml. S. 141) / 18. August 1927 (Gesetzsamml. S. 169) bezeichneten Art auch für Verträge treffen, welche die Überlassung von Jagden oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd gegen Entgelt zum Gegenstande haben.
4. Im Artikel III Abs. 1 werden die Worte „je nach der Art des zur Beurteilung stehenden Falles“ und die Worte „oder der Fischerei“ gestrichen.
5. Im Artikel IV werden die Worte „und dem Provinzialfischereiverein“ gestrichen. Abs. 2 erhält die Fassung:

   Die Beisitzer sind getrennt nach Verpächtern und Pächtern zu besonderen Listen zu vereinigen.
6. Im Artikel V Abs. 3 wird an Stelle des „§ 13“ gesetzt „§ 16“.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. September 1927.)

Artikel III.

Der Justizminister wird ermächtigt, die aus Artikel I und II sich ergebende Neufassung der Preußischen Pachtschutzordnung und der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpachtverträge unter dem Datum dieser Verordnung bekanntzumachen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte bei dem Pachteinigungsamt anhängigen Sachen, welche die Überlassung von Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Fischerei gegen Entgelt zum Gegenstande haben, werden bei dem Pachteinigungsamt in dem bisherigen Verfahren zu Ende geführt.

Berlin, den 18. August 1927.

Zugleich für den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Preußischen Minister für Volkswohlfahrt und den Preußischen Finanzminister:

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. März 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma J. P. Bemberg, Aktiengesellschaft in Barmen, für die Aufrechterhaltung eines rationellen Fabrikbetriebs der Firma
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 30 S. 199, ausgegeben am 30. Juli 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Bentheim in Bentheim i. H. für den Bau einer 10 000 Volt-Leitung zur Versorgung der Stadt und der Bauerschaft Bentheim mit elektrischem Strom
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 28 S. 91, ausgegeben am 16. Juli 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1927
   über die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung von Grundeigentum an das Überlandwerk Oberschlesien, Aktiengesellschaft in Neisse, für den Bau einer Hochspannungsleitung von Blottnitz nach Groß Pluschnitz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 31 S. 289, ausgegeben am 6. August 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juli 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Vluyn für die Errichtung einer Schule in Vluyn
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 30 S. 199, ausgegeben am 30. Juli 1927;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juli 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer Wasserleitung vom Goldenbergwerk nach Frechen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 31 S. 125, ausgegeben am 30. Juli 1927;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juli 1927
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 31 S. 253, ausgegeben am 30. Juli 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.

Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.